ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches der 1. Nachtragssatzung der Stadt Torgelow vom 23.10.2002

1. **Präambel**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S 20 ff, berichtigt GVOBl. M-V S. 890) zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsgesetz – OLG VertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 Teil 1 N3. 53, S. 285 Off.) hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 17.12.2003 folgende Änderung des Geltungsbereiches der 1. Nachtragssatzung vom 23.10.2002 zur Sanierungssatzung „Stadtmitte" vom 17.11.1997 beschlossen:

Artikel 1

Der Geltungsbereich der 1. Nachtragssatzung vom 23.10.2002 zur Sanierungssatzung „Stadtmitte" vom 27.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Die im § 1 Abs. 1 3. Satz der 1. Nachtragssatzung angegebene Größe des Sanierungsgebietes wird auf ca. 10,73 ha festgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Nachtragssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan von der Stadt Torgelow vom November 2003 im Maßstab 1:1000 als Erweiterung des Sanierungsgebietes abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Artikel 2

Diese Änderung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Torgelow, 18.12.2003

Gottschalk
Bürgermeister

Stadt Torgelow
LANDKREIS UECKER-RANDOW

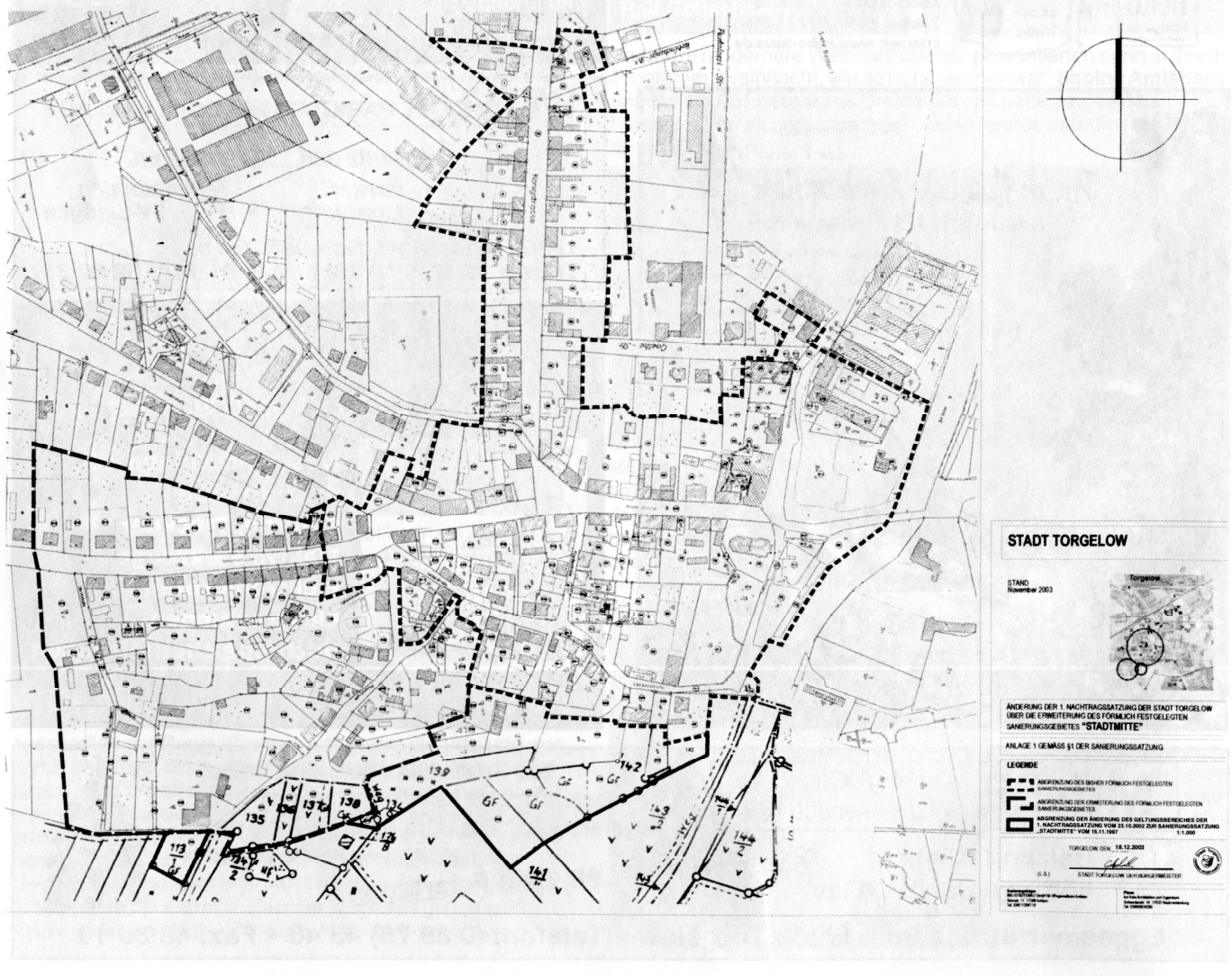

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt geltend zu machen.

5. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragserhebung) besonders hingewiesen.

6. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben- und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt:

   a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
   b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).
   c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
   d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
   e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
   f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
   g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).

7. Die Stadt Torgelow wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke einzutragen.

8. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragrafen können von jedermann in der Stadtverwaltung, Bahnhofstraße 02, Bauamt, Zimmer 1.16 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Torgelow, den 22.12.03

Gottschalk
Bürgermeister

Stadt Torgelow
LANDKREIS UECKER-RANDOW